

LUDWIG-ERHARD-SCHULE

Staatliche Berufsschule II Schweinfurt



INFORMATIONEN

zum Schuljahr

2023/24

Kontakt

Ludwig-Erhard-Schule
Staatliche Berufsschule II Schweinfurt
Ignaz-Schön-Straße 10
97421 Schweinfurt

Tel.: 09721 51-1501 und 1502
Fax: 09721 51-1507
E-Mail: bs2@schweinfurt.de
Webseite: www.bs2sw.de



LUDWIG-ERHARD-SCHULE

Staatliche Berufsschule II Schweinfurt



Schweinfurt, 11.09.2023

Liebe Schülerinnen und Schüler,

im Namen aller Lehrerinnen und Lehrer sowie im Namen des Teams der Schulleitung heißen wir Sie sehr herzlich an unserer Ludwig-Erhard-Schule willkommen.

Für Sie beginnt gegenwärtig ein neuer Lebensabschnitt: Auf die allgemeinbildende Schule folgt die Berufsausbildung in Verbindung mit der Berufsschule. In dieser Phase der Neuorientierung soll Ihnen die folgende Broschüre eine Hilfe sein.

Sie enthält folgende Informationen:

1. Regeln an unserer Schule (Hausordnung)
2. Informationen zum Infektionsschutzgesetz
3. Hinweise zur Berufsschulpflicht
4. Benutzerordnung für die EDV
5. Information nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung

Viele der in dieser Broschüre gegebenen Informationen sind eigentlich „selbstverständlich“ und bereits bekannt, müssen Ihnen aber aus rechtlichen Gründen zum Schulanfang ausgehändigt werden. Darüber hinaus erhalten Sie Informationen, die Ihnen, Ihren Eltern und Ihren Ausbildern nützlich sein können.

Neben dieser Broschüre erhalten Sie zusätzlich

- die „**Einwilligung** der Veröffentlichung personenbezogener Daten“ sowie
- die „**Empfangsbestätigung** für die erhaltenen Unterlagen“, die Sie Ihrem Ausbildungsbetrieb aushändigen müssen.

Die zugehörige Empfangsbestätigung enthält auch einen Abschnitt, in dem der Betrieb Ihre Berufsausbildung und die Ausbildungsdauer bestätigen muss.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen an Ihrem nächsten Schultag mit:

1. Die Empfangsbestätigung

über die am ersten Tag ausgehändigten Unterlagen. Sie muss von Be-
trieb und Ihnen (bei minderjährigen Schülern von den Eltern) ausgefüllt
und unterschrieben sein.

2. Die Einwilligung

über die Veröffentlichung personenbezogener Daten. Sie ist von Ihnen
zu unterschreiben (bei minderjährigen Schülern von den Eltern), wenn
die Einwilligung nicht oder nur teilweise erteilt wird.

3. Kopie des Ausbildungsvertrags

Alternativ genügt die Eintragungsbestätigung der jeweils zuständigen
Kammer.

4. Kopie des letzten Zeugnisses

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und erfolgreiche Berufsschulzeit und einen
gelungenen Start ins Berufsleben.



Ulrike Hoch, StDin
Schulleiterin



Joachim Koch, StD
Stellvertretender Schulleiter

1. REGELN AN UNSERER SCHULE (HAUSORDNUNG)

Diese - eigentlich selbstverständlichen - Regeln kennen Sie vermutlich bereits von Ihren früheren Schulen.

Handyverbot



- Handys und Smartwatches etc. dürfen während der Unterrichtszeit nicht benutzt werden, auch nicht auf den Gängen.
- Laut Schulordnung besteht die Möglichkeit, das Handy für einen Tag einzuziehen, wenn es während der Unterrichtszeit benutzt wird (→ Rückgabe am Ende des Tages).
- Handys und Smartwatches dürfen bei Klassenarbeiten nicht benutzt werden. Sie sind vor Beginn der Klassenarbeiten wegzuräumen. Bereits der Versuch der Nutzung wird als Unterschleif gewertet.

Rauchen



- Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauchverbot!

Essen und Trinken während des Unterrichts



- Während der Unterrichtszeit ist Essen nicht erlaubt. Die jeweilige Lehrkraft kann das Trinken in ihrem Unterricht gestatten.
- Wer - mit Zustimmung der Lehrkraft - Automatenflaschen mitbringt, muss sie wieder zum Leergut-Automaten zurückbringen.

Wertgegenstände



Bitte lassen Sie keine **Wertgegenstände** im Klassenzimmer zurück. Die Schule bzw. die Versicherung haftet nicht bei Verlust, auch wenn das Zimmer abgeschlossen war.

Urlaub / Reisen



- Auszubildende, die ihren Jahresurlaub während der Schulzeit nehmen, müssen den Unterricht trotzdem besuchen.
- Bereits gebuchte Reisen außerhalb der Ferienzeit dürfen nicht angetreten werden.
- Planen Sie deshalb Ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit!

Verhalten bei Erkrankung / Entschuldigung



- Am Tag der Erkrankung müssen Sie entweder im Sekretariat anrufen (09721 51-1501) oder eine E-Mail schicken (bs2@schweinfurt.de)
Wichtig: Geben Sie Ihre Klasse und den Klassenleiter an!
- Zusätzlich muss bis zum nächsten Schultag eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden, mit Unterschrift des Ausbildungsbetriebes. Das Formular finden Sie als Kopiervorlage unter www.lebs.de → Schüler → Downloads → Formulare für die ganze Schule
- Bei Schulaufgaben besteht zusätzlich immer Attestpflicht! Wer eine Schulaufgabe unentschuldigt versäumt, muss damit rechnen, dass die Note 6 erteilt wird.
- Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage erscheinen im Zeugnis – sind also möglicherweise bewerbungsrelevant.
- Verspätet eingereichte Entschuldigungen werden u. U. nicht anerkannt!
- Wer im Unterricht nicht anwesend war, muss sich bei Mitschülern die fehlenden Unterlagen selbst beschaffen.
- Häufen sich die krankheitsbedingten Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für jeden versäumten Tag verlangen.
- Arbeitsunfähigkeit schließt nicht ohne weiteres die Unfähigkeit zum Besuch der Berufsschule mit ein. Wer Ausgeherlaubnis hat, muss die Schule besuchen, sofern er nicht ausdrücklich davon befreit ist (ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung).

Unerlaubtes Fernbleiben (unentschuldigtes Fehlen)

- Versäumt ein Schüler ohne hinreichende Entschuldigung den Unterricht, wird zunächst der Arbeitgeber bzw. der Erziehungsberechtigte verständigt.
- Versäumt ein Schüler des Berufsvorbereitungsjahres ohne hinreichende Entschuldigung den Unterricht an mehr als 15 Unterrichtstagen, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Klassenleitung, ob der Schüler in dieser Klasse verbleiben darf.
- Außerdem kann die Schulpflicht mit den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen durchgesetzt werden, entweder durch behördlichen Zwang oder Belegung mit Geldbuße.
- Mit Geldbuße kann außerdem belegt werden, wer die Anmeldung zur Berufsschule vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt oder vorsätzlich nicht dafür sorgt, dass der Schulpflichtige regelmäßig am Unterricht teilnimmt.

Unterrichtsbeteiligung, Vor- und Nachbereitung

- Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, muss dies der Lehrer oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten und dem Ausbildungsbetrieb mitteilen. Bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen erfolgt ein schriftlicher Hinweis.
- Außerdem können alle weiteren Ordnungsmaßnahmen, die an bayerischen Schulen möglich sind, verhängt werden, vom Verweis bis hin zur Entlassung aus der Berufsschule. Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten und dem Auszubildenden bzw. Arbeitgeber unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt.

Berichtshefte der Kammern



- Einige - nicht alle - Kammern verlangen, dass der Klassenlehrer die Einträge im Berichtsheft vor der Prüfung per Unterschrift bestätigt.
- Das ist nur möglich, wenn die Hefte gewissenhaft geführt und zeitnah vorgelegt werden. In „letzter Minute“ vorgelegte Berichtshefte (evtl. auch noch mit Einträgen mehrerer Jahre) werden nicht unterschrieben!

Verlegung von Schultagen auf Antrag des Betriebes

- Betriebe haben keinen Anspruch auf Beurlaubung von Auszubildenden wegen eines betrieblichen Personalengpasses.
- Bei den Anträgen auf Verlegung des vom Unterricht seitens der Ausbildungsbetriebe (Schulungen, Fortbildungen, Veranstaltungen etc.) sind stets die genauen Gründe bzw. Schulungsthemen anzugeben. Angaben wie "betriebsinterne Schulung" o. Ä. genügen nicht. Die Schulleitung entscheidet über die Genehmigung. Der versäumte Unterrichtstag ist nachzuholen.

Schulaufgaben / Stegreifaufgaben



- die Anzahl hängt vom Unterrichtsfach bzw. Lernfeld ab:
 - ⇒ In einstündigen Fächern (Religion, Englisch, Sozialkunde, Deutsch) werden eine Schulaufgabe und mindestens zwei Stegreifaufgaben geschrieben.
 - ⇒ Bei mehrständigen Fächern werden entsprechend mehr Arbeiten geschrieben. Bitte fragen Sie den jeweiligen Lehrer!
- Ankündigung von Schulaufgaben
 - ⇒ Schulaufgaben werden mindestens eine Woche vorher angekündigt.
- Nachschreiben bei versäumten Arbeiten:
 - ⇒ Schulaufgaben sind sofort am nächsten Schultag nach der Erkrankung nachzuschreiben. Eine besondere Ankündigung findet nicht statt.
 - ⇒ Bei versäumten Stegreifaufgaben ist eine mündliche oder schriftliche Abfrage möglich.
- Mehrere Arbeiten am gleichen Tag:
 - ⇒ In der Berufsschule können an einem Tag neben einer Schulaufgabe auch Stegreifaufgaben geschrieben werden.
- Umfang der Arbeiten:
 - ⇒ Schulaufgaben: Es zählt der bis zum Schulaufgabetermin besprochene Stoff.
 - ⇒ Stegreifaufgaben: Es zählt der Stoff der letzten Stunde bzw. Mehrfachstunde (z. B. Doppelstunde) einschließlich Wiederholung.

Verwaltungspauschale (15 € / 20 €)



- Zum Schuljahresanfang wird ein fester Betrag eingesammelt. Er deckt die Kosten für die ausgeteilten Kopien, den Jahresbericht sowie Papier und Druckerpatronen in den DV-Räumen ab. Ihre Klassenleitung wird Sie über die Form der Zahlung informieren.
- Schüler mit einem Schultag pro Woche zahlen 15,00 €, bei zwei Schultagen sind es 20,00 €.

Fahrtkostenzuschuss



- Bei langen Schulwegen besteht am Jahresende die Möglichkeit, einen Fahrtkostenzuschuss bei Ihrem Landratsamt zu erhalten:

Holen Sie sich gegebenenfalls einen Antrag bei Ihrem Landratsamt am Ende des Schuljahres. Die Schule bestätigt anschließend die Zahl der Schultage.

Schul- oder Wegeunfälle



Die Kostenerstattung durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung stimmt nicht in jedem Fall mit der Kostenübernahme durch die Krankenkassen überein.

Beachten Sie bitte deshalb bei Schulunfällen in der Schule und auf dem Schulweg folgende Regelung, damit keine Kosten entstehen, die Sie gegebenenfalls privat erstatten müssen:

1. Schulunfälle sind **sofort** im Sekretariat zu melden.
2. Der behandelnde Arzt, Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Die Abrechnung darf nicht über Ihre Versicherungskarte erfolgen.
3. Die Abrechnung des Schulunfalls ist vom Arzt, Zahnarzt oder dem Krankenhaus mit dem Träger der Unfallversicherung (Kommunale Unfallversicherung Bayern) vorzunehmen.

Alkohol und anderer Rauschmittel



Innerhalb der Schulanlage ist Schülern der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel nicht gestattet.

Abstellen von Fahrrädern / E-Scootern



Schüler, die ein Fahrrad oder einen E-Scooter benutzen, erreichen den überdachten Abstellplatz über die Zufahrt von der Degnerstraße aus. Die Durchfahrt über den Schulhof ist nicht gestattet, weil Sie damit Ihre Mitschüler gefährden. Vergessen Sie nicht, Ihr Fahrrad bzw. Ihren E-Scooter am Abstellplatz gegen Diebstahl abzusichern.

Ein Abstellen im Schulhaus ist **nicht** erlaubt.

Beschädigungen von Schuleigentum

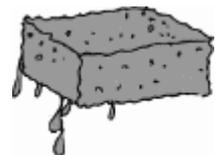
Bitte schonen Sie die Schuleinrichtungen: Für Beschädigungen muss Schadensersatz geleistet werden.

Sortieren von Abfällen



Wir gehen davon aus, dass Sie alle einen sauberen Arbeitsplatz schätzen. Deshalb gehören Abfälle umweltschutzgerecht sortiert in die dafür bestimmten Wertstoffbehälter.

Ordnungsdienst



Bei Stundenwechsel und nach Unterrichtschluss säubert der Ordnungsdienst die Tafel. Er ist auch zuständig für die Sauberkeit im Klassenzimmer.

Verlorene Gegenstände

Falls Sie einmal etwas liegengelassen haben, fragen Sie bitte unseren Hausmeister. Es ist zweckmäßig, dass Sie Namen und Klasse in Ihren Schulsachen vermerken, damit Sie diese wiedererhalten, falls sie verloren gehen oder liegen bleiben.

Aufenthalt während der Pause

Sie können sich im Pausenhof, im Aufenthaltsraum oder im Flur vor Ihrem Klassenzimmer aufhalten. Weder das Treppenhaus noch die dortigen Fensterbänke sind Sitzgelegenheiten. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern ist nicht gestattet. Wer den Pausenhof verlässt, tut dies auf eigene Gefahr!

Lernmittel

Die im Unterricht verwendeten Schulbücher werden Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt. Wer Bücher verliert oder mutwillig beschädigt, hat dafür Ersatz zu leisten. Damit Ihr „Nachfolger“ auch noch Freude an „seinem“ Schulbuch hat, bitten wir Sie, das Schulbuch **einzubinden** und pfleglich zu behandeln.



Verwaltung

Sekretariat

Ohne Verwaltungsmaßnahmen geht es auch in der Schule nicht. Alle Schülerdaten sind digital erfasst. Sollen sie stimmen, muss jede Änderung neu eingegeben werden. Bitte melden Sie deshalb Ihrem Klassenleiter sofort:

1. die Änderung Ihrer Personaldaten (Wohnungswechsel, Heirat usw.)
2. die Änderung des Ausbildungsverhältnisses
3. sonstige für Ihre Schulzeit wichtige Daten.

2. INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Informationen in gekürzter Fassung mit einfacher Sprache

Die Schule muss Sie bzw. Ihre Eltern darüber informieren, wie Sie sich bei meldepflichtigen Infektionen verhalten müssen. Hier können nicht alle gefährlichen ansteckenden Krankheiten aufgelistet werden.

Wenn Sie jedoch vermuten, dass Sie ernsthaft krank sind, informieren Sie immer Ihren Arzt! Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie ...

... hohes Fieber haben,

... wiederholt erbrechen und /oder Durchfall haben.

Ihr Arzt wird Ihnen sagen, ob Sie zur Schule gehen dürfen oder nicht.

Bitte sagen Sie uns sofort Bescheid, wenn Sie nicht zur Schule gehen dürfen! Teilen Sie uns bitte schnell die Diagnose (Name der meldepflichtigen Krankheit) mit unter Telefon: ☎ 09721 511501.

Zusammen mit dem Gesundheitsamt werden wir alles tun, damit sich die Krankheit nicht weiterverbreitet. Manche Krankheiten sind bereits ansteckend, bevor man sich krank fühlt. Es kann sein, dass Sie schon weitere Personen angesteckt haben. In diesem Fall informieren wir die anderen Schüler*innen und Lehrkräfte, dass es eine ansteckende Krankheit gibt. Wir sagen aber nicht Ihren Namen, um Ihre Privatsphäre zu schützen.

Manchmal bekommen Menschen Krankheitserreger, werden aber selbst nicht krank. Oder sie scheiden die Erreger noch aus, obwohl sie sich wieder gesund fühlen. Diese Erreger können sie zum Beispiel beim Toilettengang oder beim Husten verbreiten und andere anstecken. Deshalb sagt das Gesetz, dass Menschen mit bestimmten Krankheiten (z. B. Cholera, Diphtherie, Typhus, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, ...) erst wieder zur Schule gehen dürfen, wenn es das Gesundheitsamt oder der Arzt erlaubt.

Auch wenn jemand in Ihrer Familie oder bei Ihnen zu Hause eine ansteckende Krankheit hat, kann es sein, dass Sie nicht zur Schule gehen dürfen.

Sie dürfen auch nicht zur Schule gehen, wenn Sie Kopfläuse haben und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Wichtig: Informieren Sie uns sofort, wenn eine meldepflichtige Krankheit vorliegt oder wenn Sie Kopfläuse haben!

📖 Ausführliche Informationen finden Sie im § 34 Infektionsschutzgesetz!

3. HINWEISE ZUR BERUFSSCHULPFLICHT

Damit wir unserem umfassenden Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden können, braucht das Miteinander an der Schule ein Mindestmaß an Ordnung und die Einhaltung von Spielregeln.

Wer muss die Berufsschule besuchen?

Berufsschulpflichtig ist,

1. wer in einem Ausbildungsverhältnis in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf steht, bis zum Abschluss dieser Ausbildung.
2. wer nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht (nach 9 Schuljahren) kein Ausbildungsverhältnis eingeht für drei Jahre. Dies gilt nicht für Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss **ohne** Ausbildungsverhältnis.

Wer kann die Berufsschule besuchen?

Berufsschulberechtigt ist, wer in einem Ausbildungsverhältnis steht und

1. eine Hochschulzugangsberechtigung hat oder
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat oder
3. bereits eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Berufsschulberechtigt sind außerdem Umschüler.

Berufsschulberechtigung bedeutet, dass ein Wahlrecht besteht, die Berufsschule zu besuchen oder nicht. Wer die Berufsschule als Berufsschulberechtigter besucht, hat allerdings dieselben Rechte und Pflichten wie ein berufsschulpflichtiger Schüler.

Wer kann einen Gastschulantrag stellen?

Wer unsere Berufsschule aus zwingenden Gründen nicht besuchen kann (zum Beispiel wegen außerordentlich ungünstiger Verkehrsverhältnisse), muss zum Besuch einer anderen Berufsschule einen Gastschulantrag einreichen. Das gilt auch umgekehrt, wenn Schüler eine andere Berufsschule besuchen müssten, aber an unsere Schule wollen.

Welche Auszubildende besuchen unsere Schule?

Alle Auszubildenden, die in einem der folgenden Berufe ausgebildet werden und deren Ausbildungsbetrieb an einem der genannten Standorte angesiedelt ist, werden an der Ludwig-Erhard-Schule in Schweinfurt unterrichtet:

Beruf	Standort des Ausbildungsbetriebs (Sprengel)
Automobilkaufleute	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Hassberge, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld
Bankkaufleute	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Hassberge
Kaufleute für Büromanagement	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt
Verkäufer, Kaufleute im Einzelhandel (nicht Bäckerei, Metzgerei)	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt
Fachangestellte in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld
Pharmazeutisch-kaufmännische Fachangestellte	Regierungsbezirk Unterfranken
Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellte (10. Jgst.)	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld
Verwaltungsfachangestellte	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld
Fachkraft für Lagerlogistik	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld
Fachlagerist	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld
Kaufmann im Groß- und Außenhandel	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld
Industriekaufleute	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt
Medizinische Fachangestellte	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld
Zahnmedizinische Fachangestellte	Stadt Schweinfurt, Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld

4. BENUTZERORDNUNG FÜR DIE EDV

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Ludwig-Erhard-Berufsschule gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung.

II. Regeln für jede Nutzung

1. Allgemeine Regeln

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu beachten. Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken, d. h. sicheren Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten. Bei der Konfiguration sind weitere Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. Verzögerungen, IP-Sperren im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen. Es dürfen keine Versuche unternommen werden, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Webfilter oder Passwortschutz zu umgehen.

Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an den **behördlichen Datenschutzbeauftragten der Ludwig-Erhard-Schule, Ignaz-Schön-Str. 10, 97421 Schweinfurt, E-Mail: datenschutz@bs2sw.de** gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuerin oder des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Private Endgeräte und externe Speichermedien dürfen nur mit Zustimmung einer Lehrkraft oder einer Aufsicht führenden Person an die schulische IT-Infrastruktur oder das Schulnetz angeschlossen werden.

3. Anmeldung an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz

Zur Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur und Dienste (z. B. Zugriff auf persönliches Netzlaufwerk) ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Die Nutzung des Internetzugangs ist grundsätzlich ohne eine individuelle Authentifizierung möglich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (z. B. Cloudangebote, Lernplattform) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden.

4. Protokollierung der Aktivitäten im Schulnetz

Es findet keine regelmäßige Protokollierung der Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals innerhalb des Schulnetzes statt. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung dennoch aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Protokollierung zu technischen Zwecken durchzuführen, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Schulnetzes oder der Sicherheitsanalyse der schulischen IT-Infrastruktur, vgl. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

5. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Beim Zugriff auf den Nutzerinnen und Nutzern von der Schule zur Verfügung gestellte persönliche Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur ist eine Authentifizierung notwendig. Die Schule fertigt von diesem persönlichen Verzeichnis Sicherheitskopien (Backup) an. Die Schule bietet zudem eine schul-, klassen- oder kursspezifische Austauschverzeichnisstruktur an. Dieses Austauschverzeichnis dient dem schnellen Dateiaustausch während des Unterrichts. Schützenswerte (z. B. personenbeziehbare Daten) müssen hinreichend vor Fremdzugriff geschützt werden (z. B. Passwortschutz).

6. Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsicht führenden Person umgehend Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen.

7. Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherzustellen. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen, vgl. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Verfügung gestellten Hinweise, abrufbar unter www.km.bayern.de/schuledigital/datensicherheit-an-schulen.html.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

8. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten ist für schulische/dienstliche Zwecke nach Rücksprache mit der Lehrkraft gestattet. Bei der Nutzung haften die Nutzerinnen und Nutzer für Schäden, die durch ihre Endgeräte verursacht wurden (z.B. Angriffe durch manipulierte Endgeräte)

III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN

1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

Die Schule stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Sie bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.

Die Schule ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

2. Zugang zum schulischen WLAN

Der Zugang zum schulischen WLAN erfolgt über das Netzwerk **FreeWLAN-Regionet** (siehe: <https://www.stadtwerke-sw.de/internet/free-wlan>). Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. in ihrer Gültigkeit zeitlich beschränken.

3. Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an privaten Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Die Schule setzt geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein, die dazu dienen, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder das Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dies stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht bewusst umgangen werden.

4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer allein verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte abzurufen oder zu verbreiten;
- geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“);
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schadsoftware zu nutzen.

5. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt die Schule von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des schulischen WLANs durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung zurückzuführen

sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

6. Protokollierung

Bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs wird aus technischen Gründen die IP-Adresse des benutzten Endgeräts erfasst.

Eine Protokollierung der Aktivitäten der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer bei Nutzung des schulischen Internetzugangs erfolgt grundsätzlich nicht.

Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Schulaufwandsträger aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Auswertung der Protokollierungsdaten z. B. zu technischen Zwecken durchzuführen.

IV. Verantwortungsbereiche

1. Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie sind zu einem sorgsamem Umgang und der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstoßen.

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen und Schüler) zur Folge haben.

B. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

I. Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen. Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen Schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

II. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts gestattet.

C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Zum Schuleintritt findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, in geeigneter Weise dokumentiert wird.

5. INFORMATION NACH ART. 13 DSGVO zur Übermittlung von personenbezogenen Daten

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Ludwig-Erhard-Schule, Staatliche Berufsschule II Schweinfurt, Ignaz-Schön-Straße. 10, 97421 Schweinfurt
2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie wie folgt erreichen:
OStR Daniel Friedrich, Telefon: 09721 51-1501, E-Mail: datenschutz@bs2sw.de
3. Zweck der Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs ist es, folgende externe Stellen über folgende ausbildungsrelevante Sachverhalte zu informieren, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:
 - die Ausbildungsbetriebe über
 - alle ausbildungsbedeutsamen Angelegenheiten,
 - Fehltage und Beurlaubungen, für die der Schule keine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wurde,
 - Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen,
 - einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen.
 - die Kammern über
 - die Durchschnittsnote gem. § 18 Abs. 1 BSO, wenn Sie die Aufnahme dieser Note in das Berufsabschlusszeugnis beantragen,
 - die entsprechenden Maßnahmenträger (z.B. Fachverbände) über
 - Ihren Namen,
 - die von Ihnen besuchte Fachklasse,
 - Ihren Ausbildungsbetrieb,um zeitliche Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BSO zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Abs. 2 DSGVO, Art. 85 Abs. 1a Satz 3 BayEUG, § 25 BSO.

4. Die Verarbeitung Ihrer Daten (Speicherung, Löschung und Vernichtung) im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs richtet sich nach Art. 85 BayEUG i. V. m. §§ 37 ff BaySchO.
5. Weiterhin möchten wir Sie über Ihre Rechte nach der DSGVO informieren:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen erreichen Sie unter: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Postfach 221219, 80502 München, Tel. 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, www.datenschutz-bayern.de

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ergänzende Datenschutzhinweise zur Übermittlung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung der Videokonferenz-Plattform Big-Blue-Button

Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung der Daten der Schüler*innen?

Verantwortlich ist die Ludwig-Erhard-Schule, Staatliche Berufsschule II Schweinfurt, Ignaz-Schön-Straße 10, 97421 Schweinfurt; Tel.: 09721 51-1501, StDin Ulrike Hoch

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Datenschutz habe?

Fragen zum Datenschutz können Sie an den behördlich bestellten schulischen Datenschutzbeauftragten stellen: Der Behördliche Datenschutzbeauftragte der Ludwig-Erhard Berufsschule Schweinfurt, Ignaz-Schön-Straße 10, 97421 Schweinfurt, Telefon: 09721 51-1501, Telefax: 09721 51-1507, E-Mail: datenschutz@bs2sw.de

Zu welchem Zweck werden die Daten der Schüler*innen verarbeitet?

Die Verarbeitung ist erforderlich zur Nutzung von BigBlueButton, einer Videokonferenz-Plattform, zur Durchführung von Online-Unterrichtseinheiten in der Lerngruppe und individueller Betreuung und Beratung in Kleingruppen oder Einzeltreffen zwischen Schüler und Lehrkraft.

Welche personenbezogenen Daten der Schüler*innen werden bei Teilnahme an einer Big-BlueButton Videokonferenz verarbeitet?

Bei der Teilnahme an einer BigBlueButton Videokonferenz ohne eigenes Nutzerkonto werden neben Bild- und Tondaten, zusätzliche Daten zur Konferenz verarbeitet: Name des Raumes, IP Nummer des Teilnehmers und ggf. die Informationen zum genutzten Endgerät. Je nach Nutzung der Funktionen in einer Videokonferenz fallen Inhalte von Chats, gesetzter Status, Eingaben bei Umfragen, Beiträge zum geteilten Whiteboard, durch Upload geteilte Dateien und Inhalte von Bildschirmfreigaben an.

Eine Speicherung von Videokonferenzen und Inhalten durch die Schule erfolgt nicht.

Wer hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Schüler*innen?

Alle Teilnehmer einer Videokonferenz haben Zugriff im Sinne von Sehen, Hören und Lesen auf Inhalte der Videokonferenz, Chats, geteilte Dateien, Bildschirmfreigaben und Beiträge auf Whiteboards. Das Rechenzentrum der Berufsschule hat Zugriff auf die verarbeiteten Daten auf Weisung der Schulleitung.

An wen werden die Daten der Schüler*innen übermittelt?

Unsere BigBlueButton Instanz wird im Rechenzentrum der Berufsschule betrieben. Verarbeitete personenbezogenen Daten der Schüler*innen werden nur zur Erbringung der Dienstleistung genutzt und nicht an Dritte weitergeben. Im Sinne des Datenschutzrechts findet somit keine Übermittlung statt.

Wie lange werden die Daten der Schüler*innen gespeichert?

Die Schule speichert keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von BigBlueButton. Videokonferenzen und Chats werden im Rechenzentrum der Schule nicht aufgezeichnet und nicht gespeichert. Die Inhalte von Chats, geteilte Dateien und Whiteboards werden in der Plattform gelöscht, sobald ein Konferenzraum geschlossen wird.

Die Schulleitung und das Kollegium
der Ludwig-Erhard-Schule
wünschen Ihnen einen
guten Start in Ihre Ausbildung.

